

Satzung der Stadt Konstanz für die Schulkindbetreuung an Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung für die Schulkindbetreuung an Grundschulen beschlossen:

Präambel

Die Schulkindbetreuung an Konstanzer Grundschulen ist ein Ort des Erlebens und Lernens und des Miteinanders, an dem Vielfalt und Inklusion gelebt werden. Die Kinder sollen sich geborgen fühlen und ein Umfeld vorfinden, in dem sie sich gut entwickeln können. Ziel aller pädagogischen Ansätze in der Schulkindbetreuung ist es, die Selbstständigkeit, die Selbstwirksamkeit und die sozialen Fähigkeiten sowie die Kompetenzen der Kinder zu stärken. Von besonderer Bedeutung ist die vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit den Schulkindern, deren Eltern und allen am Schulleben beteiligter Personen. Die Schulkindbetreuung leistet darüber hinaus einen wertvollen Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Konstanz betreibt an folgenden Grundschulstandorten eine Schulkindbetreuung in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung:
 - Berchenschule (Ganztagsgrundschule in Wahlform)
 - Grundschule Petershausen (Ganztagsgrundschule in Wahlform)
 - Grundschule Dettingen
 - Grundschule Litzelstetten
 - Stephansschule
- 1.2. Die Schulkindbetreuung arbeitet eng mit der Schule (Schulleitung, Lehrkräfte) sowie weiteren Fachstellen zusammen, um eine bestmögliche Förderung und Unterstützung der Schüler/innen zu gewährleisten. Der Austausch personenbezogener Informationen erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird bei Bedarf vom jeweiligen Schulstandort eingeholt.

2. Betreuungsangebote

- 2.1. Die Schulkindbetreuung bietet an Schultagen ein Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht.
- 2.2. Das Betreuungsangebot wird je nach Schulstandort in folgendem zeitlichem Umfang angeboten:
 - 2.2.1 Das Betreuungsangebot vor dem Unterricht beginnt regelmäßig um 7:00 Uhr und endet mit Beginn der 2. Schulstunde.
 - 2.2.2 Das Angebot nach dem Unterricht beginnt mit Ende der 5. Schulstunde und endet regelmäßig um 15:30 Uhr; es kann an einzelnen Schulstandorten eine Betreuung bis 17:00 Uhr stattfinden bzw. über 17:00 Uhr hinaus erweitert werden, sofern die Belange des jeweiligen Schulstandorts dies zulassen.

- 2.2.3 An Ganztagschulen in Wahlform endet das Betreuungsangebot für Schüler/innen, die nicht im Ganztagsbetrieb angemeldet sind, abweichend zu 2.2.2 um 14:00 Uhr.
- 2.2.4 Anfangs- und Endzeiten des Schulkindbetreuungsangebots am jeweiligen Schulstandort legt die Stadt Konstanz unter Berücksichtigung schulischer Belange fest; diese werden durch den jeweiligen Schulstandort bekannt gegeben.
- 2.2.5 Das Betreuungsangebot nach 2.2.2 HS 2 kann durch die Stadt Konstanz jederzeit – auch während des Schuljahres – eingestellt werden, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder für das jeweilige Zeitfenster unter 5 fällt.
- 2.3. Findet an einzelnen Schulstandorten ein Betreuungsangebot in den Schulferien statt, so erfolgt dieses auf Grundlage dieser Satzung. Der zeitliche Umfang richtet sich nach den Festlegungen des jeweiligen Schulstandorts.
- 2.4. Abweichend von 2.2 kann an einzelnen Schultagen (z.B. letzter Schultag vor den Ferien) ein abweichendes Betreuungsangebot festgelegt werden.
- 2.5. Kann das Betreuungsangebot aus besonderen Gründen (wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, pädagogische Tage, Streik, etc.) vorübergehend nicht stattfinden, erfolgt eine unverzügliche Information der Personensorgeberechtigten.

3. Anmeldung, Abmeldung, Änderungen

- 3.1. Für die Schulkindbetreuung können Schüler/innen des jeweiligen Grundschulstandorts ab dem Schuleintritt (mit Schulbeginn im September) bis zum Schulaustritt (Ende des Schuljahres am 31. Juli) für ein Schuljahr angemeldet werden (1. bis 4. Klasse und Juniorklasse).
- 3.2. Für Betreuungsangebote in den Schulferien können auch Schüler/innen anderer Grundschulstandorte der Stadt Konstanz angemeldet werden.
- 3.3. Die Anmeldung hat jährlich sechs Monate vor Schuljahresbeginn über ein digitales Verfahren der Stadt Konstanz für die Schulkindbetreuung zu erfolgen. Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt durch eine digitale Aufnahmezusage. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zusage kann die Anmeldung über das digitale Verfahren zurückgenommen werden.
- 3.4. Abweichend von 3.3 und vorbehaltlich freier Kapazitäten kann in Ausnahmefällen eine Anmeldung über das digitale Verfahren mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsbeginn vorgenommen werden.
- 3.5. Eine Änderung des Betreuungsumfangs kann mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres über das digitale Verfahren der Stadt Konstanz erfolgen.
- 3.6. Eine Änderung des Betreuungsumfangs zu einem anderen Zeitpunkt kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende und nur aus wichtigem Grund über das digitale Verfahren erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Änderung des Arbeitsumfangs oder der Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten,

durch welche ein anderer Betreuungsumfang erforderlich ist. Der wichtige Grund ist durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

3.7. Wird nach 3.5 oder 3.6 eine Erhöhung des Betreuungsumfangs beantragt, steht dies unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten.

3.8. Eine Abmeldung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende und nur aus wichtigem Grund über das digitale Verfahren erfolgen. Ein wichtiger Grund zur Abmeldung ist insbesondere ein Schulwechsel oder die Änderung des Arbeitsumfangs oder der Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten, durch welche eine Betreuung nicht mehr erforderlich ist. Der wichtige Grund ist durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

4. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

4.1. Das Betreuungsverhältnis endet:

- mit Ende eines jeden Schuljahres am 31. Juli.
- bei Abmeldung nach 3.8 mit dem Monatsende, in dem die Abmeldung wirksam wird.

4.2. Neben den in 4.1 genannten Beendigungen kann die Stadt Konstanz das Betreuungsverhältnis in der Schulkindbetreuung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund beenden.

Beendigungsgründe können u.a. sein:

- 4.2.1 ein Zahlungsrückstand der Gebühren über 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung.
- 4.2.2 die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen (insbesondere die unter 6. genannten Pflichten der Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Aufforderung.
- 4.2.3 wenn das Verhalten der Schülerin / des Schülers eine Förderung oder Aufsicht bedarf, die in der Schulkindbetreuung nicht zu leisten ist (beispielsweise, dass der/die Schüler/in andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert oder eine Häufung schwerwiegender pädagogischer Probleme vorliegt).

5 Gebühren

5.1 Die sich im Rahmen der Betreuungsangebote nach 2. dieser Satzung ergebenden, buchbaren Betreuungszeitfenster sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung der Stadt Konstanz.

6 Aufsichtspflichten

6.1 Die Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung haben während der vereinbarten Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schüler/innen.

6.2 Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung beginnt mit dem Betreten der Schüler/innen der Schulkindbetreuungsräume und endet mit

Verlassen der Schulkindbetreuungsräume. Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Personensorgeberechtigten.

- 6.3 Bei Unternehmungen und Veranstaltungen im Rahmen der Schulkindbetreuung gemeinsam mit Personensorgeberechtigten, sind die Personensorgeberechtigte aufsichtspflichtig.

7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 7.1 Die An- und Abmeldung sowie die Änderung nach 3. kann ausschließlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- 7.2 Die Personensorgeberechtigten haben am jeweiligen Schulstandort mitzuteilen, inwieweit das Betreuungsangebot innerhalb der gebuchten Betreuungszeitfenster in Anspruch genommen wird. Die Teilnahme an regelmäßigen Angeboten/Veranstaltungen, die innerhalb der gebuchten Zeitfenster aber außerhalb der Schulkindbetreuung wahrgenommen werden (z.B. AG's, Musikunterricht, etc.), sind am jeweiligen Schulstandort mitzuteilen.
- 7.3 Nimmt ein/e Schüler/in nicht an der Schulkindbetreuung teil (bei Krankheit oder anderen Fehlzeiten), ist vor Beginn der Betreuungszeit eine Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Bei Krankheit von Schüler/innen gelten für die Schulkindbetreuung die gleichen Regelungen wie für den schulischen Bereich am Schulstandort. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu meldepflichtigen sowie zu ansteckenden Erkrankungen.
- 7.4 Erkrankt ein/e Schüler/in während der Betreuungszeit in der Schulkindbetreuung, ist es durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich abzuholen.
- 7.5 Die Personensorgeberechtigten teilen unverzüglich in Textform Änderungen in der Personensorge mit.
- 7.6 Die Personensorgeberechtigten arbeiten mit der Schulkindbetreuung zusammen. Sie sind bereit, das jeweilige Betreuungskonzept zu unterstützen und Vorschläge der Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung anzuhören. Dies gilt insbesondere, wenn bei Schwierigkeiten von den Betreuungskräften der Schulkindbetreuung der Wunsch nach einem klärenden Gespräch besteht.

8 Versicherung und Haftung

- 8.1 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Schulkindbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Schulkindbetreuung am Schulstandort unverzüglich zu melden, um eine ggf. erforderliche Schadensanzeige einzuleiten.
- 8.2 Für Verlust oder Verwechslung der Garderobe und persönlicher Gegenstände der Schüler/innen wird keine Haftung übernommen.
- 8.3 Für Schäden, die ein/e Schüler/in der Schulkindbetreuung einem Dritten zufügt, wird gegenüber dem/der Schüler/in und dessen Personensorgeberechtigten grundsätzlich keine Haftung übernommen.

9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Konstanz, 26.06.2025

Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/in/Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.